Beschluss über der Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kanton Wallis vom 10. Februar 1993

(Art. 359a OR)

vom 13.03.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: – Geändert: – Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;

auf Antrag des für das Soziale zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Artikel 13 Absatz 3 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 13 Absatz 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2018, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019.

Funktion	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 70'437	Fr. 5'872	Fr. 28
Hilfskäser	Fr. 59'678	Fr. 4'976	Fr. 23,90
Aushilfe	Fr. 52'954	Fr. 4'415	Fr. 22,25

Art. 2

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Vorliegender Gesetzgebungsakt tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Sitten, den 13. März 2019

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.